

Arbeitsrechtsregelung zur Anwendung der Sonderregelungen für Zeitangestellte, Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer und für Aushilfsangestellte (SR 2y BAT)

Vom 04. Mai 2001

(ABl. EKD S. 369)

Lfd.Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
1	Beschluss	6.11.2008	ABl. EKD 2008 S. 378		Außer Kraft getreten gem. Anmerkung zu § 2 Abs. 1 ARRÜ- DVO.EKD

(1) Die SR 2y BAT finden für befristete Arbeitsverhältnisse Anwendung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) 1Arbeitsverhältnisse nach § 14 Absätze 2 und 3 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG) können begründet werden. 2Für die Ausgestaltung dieser Arbeitsverhältnisse gilt Folgendes:

- a) Es ist im Arbeitsvertrag anzugeben, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis nach dem TzBfG handelt.
- b) Die Befristung eines Arbeitsvertrages nach § 14 Absatz 2 Satz 1 TzBfG ist bis zur Dauer von drei Jahren zulässig; bis zu dieser Gesamtdauer ist auch die höchstens dreimalige Verlängerung zulässig.
- c) Die Mindestdauer des Arbeitsvertrages beträgt sechs Monate
- d) 1Als Probezeit gelten bei Arbeitsverhältnissen
 - aa) von weniger als zwölf Monaten die ersten vier Wochen,
 - bb) von mindestens zwölf Monaten die ersten sechs Wochen des Arbeitsverhältnisses.
 2Innerhalb der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen.

- e) ¹Ein Arbeitsverhältnis, das für eine längere Dauer als zwölf Monate vereinbart wurde, kann auch nach Ablauf der Probezeit gekündigt werden. ²Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Schluss eines Kalendermonats.
- ³Das Arbeitsverhältnis, das für eine Dauer von längstens zwölf Monaten vereinbart wurde, kann nach Ablauf der Probezeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- ⁴Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch den Angestellten gilt auch die Aufnahme eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses; zwischen den Arbeitsvertragsparteien soll Einvernehmen über eine angemessene Auslauffrist erzielt werden.
- f) Die Nummern 2, 3, 5, 7 und 8 der SR 2y BAT finden keine Anwendung
- (3) Die Arbeitsrechtsregelung tritt rückwirkend ab 1. Januar 2001 in Kraft.